Berlin, 15. Juli 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung, welches auch eine für die Unternehmen wesentliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes enthält. Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf den Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Referentenentwurf enthält u.a. eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die für Unternehmen von hoher Relevanz ist. Durch eine Ergänzung in § 15 Abs. 4 UStG soll der Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken vorrangig nach dem Flächenschlüssel aufgeteilt werden. Andere Aufteilungsmaßstäbe wie bspw. der objektbezogene Umsatzschlüssel sollen nur noch dann anwendbar sein, wenn diese zu präziseren Ergebnissen führen. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der bei mehreren sachgerechten Aufteilungsmöglichkeiten dem Unternehmen die Wahl lässt, welche es anwenden möchte. Abweichungen vom Grundsatz der Finanzverwaltung dürften künftig kaum noch möglich, jedenfalls aber mit Rechtsunsicherheit behaftet und streitanfällig sein. Auf die Ergänzung des § 15 Abs. 4 UStG sollte daher verzichtet werden.

Inhaltliche Ausführungen

Zu Artikel 4 – Vorrang des Flächenschlüssels bei der Vorsteueraufteilung gemischt genutzter Grundstücke, § 15 Abs. 4 Satz 4 UStG-E

Speziell für Immobilien soll in § 15 Abs. 4 Satz 4 UStG-E die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Nutzflächen – sog. Flächenschlüssel – als Grundsatz festgeschrieben werden. Nur wenn eine andere Methode zu einer im Vergleich dazu „präziseren wirtschaftlichen Zuordnung“ führt, soll diese angewendet werden können.

Begründet wird die Ergänzung mit einem Verweis auf die „gefestigte Rechtsprechung zu der Thematik“, vgl. Seite 141 der Gesetzesbegründung. Diese Darstellung ist u. E. nicht zutreffend.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

Tatsächlich ergibt sich aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ein Wahlrecht der Unternehmen. Bei mehreren sachgerechten Aufteilungsmethoden obliegt es dem Unternehmen, welche Methode es anwendet; vgl. dazu BFH-Urteil vom 17.08.2001, Az. V R 1/01.

Im Gegensatz dazu hat der Gesetzgeber bereits mit der Neuformulierung des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG durch das Jahressteueregesetz (JStG) 2024 im Sinne der Finanzverwaltung den sog. Umsatzschlüssel nur dann für anwendbar erklärt, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung gegeben ist. Die Änderung durch das JStG 2024 schließt demnach den sog. objektbezogenen Umsatzschlüssel für die Unternehmen nicht aus.

Mit der aktuell vorgesehenen Änderung soll diese verbliebene Möglichkeit der Anwendung des objektbezogenen Umsatzschlüssels für die Unternehmen ausgeschlossen werden. Die in der Gesetzesbegründung dargestellte weitere Präzisierung der Vorschriften hinsichtlich der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken bedeutet letztlich eine gesetzliche Nichtanwendungsregelung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Im Sinne der Finanzverwaltung soll der Flächenschlüssel vorrangig anwendbar sein. Nur wenn eine andere Aufteilungsmethode im Einzelfall zu einem (noch) präziseren wirtschaftlichen Ergebnis führt, soll diese angewendet werden dürfen. Es ist zu befürchten, dass es zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung darüber kommen wird, wann eine Aufteilungsmethode eine (noch) präzisiere wirtschaftliche Zuordnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht.

Petitum: Auf die Änderung sollte verzichtet werden, da sie die Wahlmöglichkeiten der Unternehmen zwischen mehreren sachgerechten Aufteilungsmöglichkeiten ausschließt und die Rechtsunsicherheit bei einer Abweichung vom Flächenschlüssel erhöht.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Brigitte Neugebauer, Referatsleiterin Umsatzsteuer und Verfassungsrecht, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, E-Mail: neugebauer.brigitte@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.